

ZBB 2007, 144

BGB §§ 134, 242, 812; RBerG Art. 1 §§ 1, 5 Nr. 2; WPO § 2 Abs. 3 Nr. 3

Nichtigkeit eines Treuhandvertrags im Rahmen einer Immobilienfonds-Anlage wegen RBerG-Verstoßes auch bei Geschäftsbesorgung durch Wirtschaftsprüfer

BGH, Urt. v. 01.02.2007 – III ZR 281/05 (OLG Karlsruhe), ZIP 2007, 432 = BB 2007, 517 = DB 2007, 513 = WM 2007, 543

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein im Rahmen eines Immobilienfonds-Kapitalanlagemodells abgeschlossener Treuhandvertrag gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, macht es keinen erheblichen Unterschied, ob es sich bei dem Geschäftsbesorger um eine Steuerberatungs- oder um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt.
2. Zur Frage, ob einem Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung einer Treuhändervergütung der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengehalten werden kann, wenn der zugrunde liegende Treuhandvertrag zwar wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig gewesen ist, die beiderseitigen Leistungen aber in vollem Umfang beanstandungsfrei erbracht worden sind und der Geschäftsherr die Vorteile des Vertrags endgültig genossen hat.